



**Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz**
BMASGK Gesundheit IX/A/2
(Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe)
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Via E-Mail
alexandra.lust@sozialministerium.at

Wien, am 8. Juli 2019

- 1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Medizinische Assistenzberufe Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Berufsreifepfungsgesetz geändert werden (OTA-Gesetz);**
- 2. Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Ausbildung und das Qualifikationsprofil der Operationstechnischen Assistenz (OTA-Ausbildungsverordnung – OTA-AV) erlassen und die MAB-Ausbildungsverordnung (MAB-AV) geändert wird**
Allgemeines Begutachtungsverfahren
GZ: BMASGK 92250/0028 IX/A/2/2019

Sehr geehrte Frau Mag. Lust!

I. Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (in Folge auch ÖGKV) als der größte unabhängige nationale Berufsverband für alle in der Gesundheits- und Krankenpflege tätigen Personen in Österreich nimmt Bezug auf den am 6. Mai 2019 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Medizinische Assistenzberufe Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Berufsreifepfungsgesetz geändert werden (OTA-Gesetz), weiters auf den Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Ausbildung und das Qualifikationsprofil der Operationstechnischen Assistenz (OTA-Ausbildungsverordnung – OTA-AV) erlassen und die MAB-Ausbildungsverordnung (MAB-AV) geändert wird.

Der ÖGKV bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen einer Stellungnahme auch seine Position zum Konzept der vorliegend beabsichtigten Schaffung von neuen berufsgesetzlichen Vorschriften zur Einführung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes der Operationstechnischen Assistenz darlegen zu können.

Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV)
Wilhelminenstraße 91/11e, 1160 Wien
Tel.: +43/1/478 27 10 Fax DW 9 – office@oegkv.at www.oegkv.at
ZVR-Zahl 770820992
©ÖGKV 2019

II. Zum Entwurf des OTA-Gesetzes:

Der ÖGKV begrüßt ganz grundsätzlich die beabsichtigte Schaffung einer berufsgesetzlichen Grundlage für einen in Österreich neuen gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf der Operationstechnischen Assistenz.

Allerdings erlaubt sich der ÖGKV nachstehende Anmerkungen:

1) Zur Problemanalyse der angespannten Personalsituation des Pflegepersonal im Operationsbereich betreffend darf vorausgeschickt werden, dass auch für den Bereich der Spezialisierung „Pflege im Operationsbereich“ im Hinblick auf die Attraktivität von Pflegeberufen entsprechende Maßnahmen erforderlich sind. Die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Anerkennung und Wertschätzung von Pflegeberufen wurde immer wieder in Publikationen gefordert, eine Nivellierung des Berufsbildes in Richtung Operationstechnische Assistenz ist dafür grundsätzlich nicht förderlich.

Es ist ganz grundsätzlich zu befürchten, dass mit dem neuen Beruf der Operationstechnischen Assistenz nicht nur die bereits jetzt aktuell bestehende, teilweise als unklar und unübersichtlich empfundene Ausbildungssituation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege verstärkt, sondern auch Doppelgleisigkeiten geschaffen werden: Unterschiedliche Ausbildungsniveaus (gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege mit Spezialisierung einerseits und Operationstechnische Assistenz andererseits) würden nämlich im Operationsbereich zur selben Berufsberechtigung führen.

Der vorgeschlagene dreijährige Ausbildungslehrgang, beginnend im Alter von 17 Jahren, entspricht lediglich dem Qualifikationslevel einer Pflegefachassistenz. Die Gleichhaltung von Gesundheits- und Krankenpflegepersonen mit sechs Semestern Bachelorstudium mit der Voraussetzung Berufsreife sowie mit zwei Semestern Spezialisierung „Pflege im Operationsbereich“ ist aus diesem Grund nicht möglich. In jahrelangen Bemühungen ist es gelungen, für den Pflegeberuf eine akademische Ausbildung mit eigenverantwortlichen Kernkompetenzen gesetzlich zu regeln. Gerade im Hochrisikobereich Operationssaal ist im Hinblick auf Kommunikations-, Fach-, Sozial- und Anleitungskompetenz eine hochwertige Ausbildung Voraussetzung. Die Anforderungen an das Personal im OP sind aufgrund von technologischem Wandel, zunehmender Bedeutung von Informationstechnologie, Weiterentwicklung von Schnittstellen zu Medizin- und Elektrotechnik, aber auch durch sparsamen Personaleinsatz im ärztlichen Bereich stark steigend. Vorbeugend ist daher eine Erweiterung der Fachkompetenz jedenfalls notwendig. Eine Möglichkeit zur Weiterbildung im Sinne eines Masterstudiums „Pflege im Operationsbereich“ ist dringend gefordert.

Die langjährige Erfahrung zeigt, dass das Erfordernis der Erreichung des 17. Lebensjahres als Zugangsvoraussetzung für eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf nicht ausreicht, um dem Stresslevel insbesondere beim Umgang mit schweren Krankheiten, lebensbedrohlichen Akutsituationen, Hightech-Einrichtungen und Arbeiten in multiprofessionellen Expertenteams gewachsen zu sein. Zur größtmöglichen Qualitätssicherung bei der Personalauswahl für diesen Hochrisikobereich ist Berufsreife mit guter Allgemeinbildung, so vor allem auch der positive Abschluss einer Schulausbildung zumindest vergleichbar einer mittleren Reife, gefordert.

Durch die monodisziplinäre Ausbildung ist der Berufsgruppe der Operationstechnischen Assistenz ein breit einsetzbarer Tätigkeitsbereich verwehrt. Die Durchlässigkeit zur

Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV)
Wilhelminenstraße 91/11e, 1160 Wien
Tel.: +43/1/478 27 10 Fax DW 9 – office@oegkv.at www.oegkv.at
ZVR-Zahl 770820992
©ÖGKV 2019

Ausbildung in andere Berufsbilder ist nicht vorgesehen und senkt damit die Berufschancen und auch die Flexibilität in der Gestaltung der persönlichen Karriere.

Es benötigt nach Auffassung des ÖGKV alternative Einsatzmöglichkeiten zum sensiblen OP-Bereich bzw. Schockraum- und Notfallbereich für die genannte Berufsgruppe, auch um körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen vorzubeugen.

2) Bei nachfolgend angeführten Themen sieht der ÖGKV rechtlich nicht unproblematische Spannungsfelder beim weiteren praktischen Einsatz von Operationstechnischen Assistenten:

- Für die Operationstechnische Assistenz ist im Berufsbild auch die Mitwirkung in der Ausbildung und Anleitung von Auszubildenden vorgesehen; allerdings ist in diesbezügliche Ausbildungsinhalt im Entwurf der ebenfalls übermittelten OTA-Ausbildungsverordnung nicht vorgesehen. Fraglich ist, in welcher Weise Angehörige der künftigen Berufsgruppe der Operationstechnischen Assistenz derartige Kompetenzen erwerben sollen.
- Verpflichtende Fortbildungsstunden sind im OTA-Gesetz nicht verankert. Es empfiehlt sich, einerseits eine klare Mindestvorgabe betreffend verpflichtende Fortbildung vorzusehen und andererseits klarzustellen, in wessen Kompetenz die Kontrolle der Erfüllung dieser Berufspflicht liegen soll.
- Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege haben im Rahmen der Ausbildung Kompetenz für eigenständige Forschung erworben. Eine evidenzbasierte Weiterentwicklung ist aber selbstverständlich auch im OP-Bereich erforderlich (z.B. Positionierungen, kognitive Beeinträchtigungen, Hygiene, sterile OP-Feld-Abdeckungen etc.). Beim nunmehr vorgesehenen Beruf der Operationstechnischen Assistenz fehlt dieser Kompetenzerwerb in der Ausbildung. Auch Leitlinien/Richtlinienentwicklung ist nur mit evidenzbasierter Forschungskompetenz möglich.
- Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege haben die Kompetenz zur Anleitung und Aufsicht sowie zur Weiterdelegation für Personen der OP-Assistenz, Desinfektionsassistenz und Ordinationsassistenz im Berufsbild verankert. Im Berufsbild der Operationstechnischen Assistenz ist dies nur gegenüber der Operationsassistenz vorgesehen; im Miteinander wäre dabei Klarheit für das interdisziplinäre Setting vorzusehen.
- Im Hochrisikobereich Operationssaal ist Gerätemanagement entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, Erstellen und Umsetzen von Schulungskonzepten, Dokumentation etc. gefordert. Im vorliegenden Entwurf der OTA-Ausbildungsverordnung ist für den Erwerb dieser Kompetenzen keine nachweisliche Ausbildung vorgesehen.
- Risikoeinschätzung (Assessment) in der Beurteilung von z.B. Schmerz, Dekubitus, kognitiver Beeinträchtigung ist Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege als pflegerische Kernkompetenz dezidiert vorbehalten.
- Im Hinblick auf den beabsichtigten Einsatz der Operationstechnischen Assistenz auch in der Notfallambulanz und im Schockraum sowie in der Endoskopie scheint es aus Sicht des ÖGKV sinnvoll, für einen Einsatz in den genannten angeführten

Bereichen auch grundlegende Inhalte aus den Ausbildungen zur Gipsassistentenz und Ordinationsassistentenz zu implementieren. Gleichzeitig müsste festgehalten werden, welche konkreten Kompetenzen die Operationstechnische Assistentenz insbesondere im Schockraum und in der Notfallambulanz ausüben soll.

- Es ist zu empfehlen, bei den möglichen Einsatzgebieten der Operationstechnischen Assistentenz auch tagesklinische Einrichtungen/Tageskliniken anzuführen.
- Im Hinblick auf die enge inhaltliche Verschränkung mit dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege wäre es aus Sicht des ÖGKV wünschenswert, die Option einer Verschränkung mit einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege vorzusehen, somit diese Möglichkeit auch im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz zu verankern.
- Aus fachlichen und qualitätssichernden Überlegungen sollte die Ausbildung in der Operationstechnischen Assistentenz ausschließlich an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege vorgesehen werden.
- Gemäß dem Lernfeld „Medizintechnische Geräte, Ausstattung und Strahlenschutz“ ist auch die Handhabung einfacher bildgebender Verfahren (zum Beispiel C-Bogen) vorgesehen. Der ÖGKV weist ausdrücklich darauf hin, dass eine daraus abgeleitete berufsrechtliche Kompetenz etwa bei Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nicht vorgesehen ist, weil es sich dabei um Vorbehaltstätigkeiten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes der Radiologietechnologen bzw. des medizinischen Assistentenberufe ist der Röntgenassistenten handelt. Der ÖGKV schlägt daher vor, im Hinblick auf die klaren berufsrechtlichen Vorgaben des MTD-Gesetzes sowie des MABG dieses Lernfeld einzuschränken bzw. die Kompetenzen der Operationstechnischen Assistentenz einschränkend zu interpretieren.

III. Entwurf der OTA-Ausbildungsverordnung

Zum unter einem übermittelten Entwurf einer OTA-Ausbildungsverordnung (OTA-AV) regt der ÖGKV an, nachstehende Punkte im vorliegenden Verordnungsentwurf zu berücksichtigen bzw. zu ändern oder konkretisieren:

- Die in § 4 Abs. 2 Entwurf OTA-AV vorgesehene Regelung ist zu streichen, weil diesfalls Auszubildende von Faktoren abhängig wären, die sie selbst nicht beeinflussen können.
- Zu der in § 12 Abs. 4 Entwurf OTA-AV geplanten Regelung Möglichkeit des Einstiegs von Personen mit Berufsberechtigung der Operationsassistentenz empfiehlt der ÖGKV, ergänzend als Voraussetzung die Ausübung einer Berufspraxis in der Dauer von ein bis 2 Jahren vorzusehen, dies vor allem im Hinblick auf das deutlich höhere theoretische Stundenausmaß im 1. Ausbildungsjahr für die Operationstechnische Assistentenz.
- Betreffend das gemäß § 16 Abs. 4 Z 9 iVm Anlage 1 Entwurf OTA-AV vorgesehene Pflegepraktikum im Ausmaß von 160 Stunden auf einer Station eines chirurgischen Fachgebietes ist festzuhalten, dass dieser Umfang zu groß ist: da Auszubildende wie auch Angehörige der Operationstechnischen Assistentenz

Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV)
Wilhelminenstraße 91/11e, 1160 Wien
Tel.: +43/1/478 27 10 Fax DW 9 – office@oegkv.at www.oegkv.at
ZVR-Zahl 770820992
©ÖGKV 2019

letztlich keine pflegerischen Tätigkeiten durchführen dürfen, erscheint ein Kurzpraktikum im Ausmaß von 40 Stunden völlig ausreichend, um einen Einblick in die Abläufe einer bettenführenden Station zu erhalten.

- Das gemäß Anlage 1 Entwurf OTA-AV vorgesehene Lernfeld „Grundsätze und Prinzipien der Patientenbetreuung und -versorgung im OP sowie in der Endoskopie“ ist mit 60 Stunden nach Auffassung des ÖGKV zu kurz konzipiert: Patienten Lagerung, Positionierung und spezielle Lagerungen sind ein sehr wichtiges Aufgabengebiet im Operationsbereich.
- Gemäß dem Lernfeld „Medizintechnische Geräte, Ausstattung und Strahlenschutz“ ist auch die Handhabung einfacher bildgebender Verfahren (zum Beispiel C-Bogen) vorgesehen. Der ÖGKV weist ausdrücklich darauf hin, dass eine daraus abgeleitete berufsrechtliche Kompetenz etwa bei Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nicht vorgesehen ist, weil es sich dabei um Vorbehaltstätigkeiten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes der Radiologietechnologen bzw. des medizinischen Assistenzberufe ist der Röntgenassistenten handelt. Der ÖGKV schlägt daher vor, im Hinblick auf die klaren berufsrechtlichen Vorgaben des MTD-Gesetzes sowie des MABG dieses Lernfeld einzuschränken bzw. die Kompetenzen der Operationstechnischen Assistenz einschränkend zu interpretieren.
- Im Verlauf der praktischen Ausbildung sind 160 Stunden Praktikum auf einer Notfall/Schockraum-Abteilung zu absolvieren. Sollte klargestellt werden, welche Kompetenz im Rahmen dieses Praktikums zu erwerben wären.

IV. Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Gerne und selbstverständlich steht der ÖGKV auch für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Unter einem wird eine Gleichschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Frohner

Präsidentin des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes

Cc: Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV)
Wilhelminenstraße 91/11e, 1160 Wien
Tel.: +43/1/478 27 10 Fax DW 9 – office@oegkv.at www.oegkv.at
ZVR-Zahl 770820992
©ÖGKV 2019